

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der thurwerke ag (nachfolgend TW), regeln die Beziehungen zwischen der TW und den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde), sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch die TW.
- 1.2. Die AGB enthalten Rechte und Pflichten, die grundsätzlich bei allen Leistungen der TW zur Anwendung gelangen. Die AGB ergänzen die Einzelverträge. Die AGB sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der TW ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- 1.3. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf die Aushändigung dieser AGB. Im Übrigen können die AGB auf der Webseite der TW, www.thurwerke.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4. Sofern keine gegenteilige Bestimmungen enthalten, gelten die offiziellen Reglemente der TW sowie die SIA Norm 118 (1991). Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände.
- 1.5. Sollten zwischen dem Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung massgebend. Art. 21 SIA Norm 118 ist nicht anwendbar.

2. Definitionen

- 2.1. *Anlagen*
Als Anlagen gelten die für die Vertragserfüllung erforderlichen Anlagen und Installationen.
- 2.2. *Einzelverträge*
Als Einzelverträge gelten alle leistungsspezifischen Verträge der TW.
- 2.3. *Energie*
Unter Energie werden die vom Kunden benötigten Energieträger wie Elektrizität und Wärme verstanden.
- 2.4. *Höhere Gewalt*
Unter höherer Gewalt werden unvorhersehbare, aussergewöhnliche Ereignisse verstanden, die durch äussere Einflüsse bedingt und durch die TW unabwendbar sind. Hierzu zählen insbesondere auch Restriktionen aufgrund behördlicher Anordnung, kriegerische Ereignisse, terroristische Aktivitäten, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Sabotage, Feuersbrünste, Überschwemmungen oder andere Ursachen und Begleitumstände gleicher Art und Schwere.
- 2.5. *Kunde*
Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die einen Einzelvertrag mit der TW abgeschlossen hat.
- 2.6. *Leitungen*
Als Leitungen gelten die durch Grundstücke des Kunden führenden Energie-, Kommunikations- und Versorgungsleitungen.
- 2.7. *Nutzer*
Als Nutzer gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, welche von der TW bezogene Leistungen direkt oder indirekt nutzt.

3. Eigentumsverhältnisse

- 3.1. Technische Unterlagen und Berechnungen, Offerten und andere Angebote, die mit der Erbringung von Leistungen durch die TW in Zusammenhang stehen, sind Eigentum derselben.
- 3.2. Die Weitergabe, zur Verfügung Stellung oder anderweitige Verwendung von Unterlagen gemäss Ziff. 3.1. bedarf der Zustimmung durch die TW. Falls zwischen der TW und dem Kunden kein Vertragsverhältnis besteht, dürfen solche Unterlagen, vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung durch die TW, weder Drittpersonen oder Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht werden.
- 3.3. Werden Unterlagen gemäss Ziff. 3.1. für Konkurrenzunternehmen kopiert oder anderweitig zur Verfügung gestellt, so ist die TW mit einer Aufwandsentschädigung in der Höhe von 10% der Angebotssumme zu entschädigen. Die nachträgliche Genehmigung durch die TW bleibt vorbehalten.

Rechtsverhältnis zwischen TW und Kunden

4. Art und Entstehung

- 4.1. Das Rechtsverhältnis zwischen TW und Kunden ist privatrechtlicher Natur.
- 4.2. Das Rechtsverhältnis entsteht mit der Unterzeichnung eines Vertrages, einer Auftragsbestätigung oder dem bestätigten Akzept einer mündlichen Offerte.

5. Anerkennung der AGB

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bilden diese AGB integrierenden Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen der TW und ihren Kunden.
- 5.2. Die AGB gelten mit Unterzeichnung des Einzelvertrages bzw. mit der Auftragserteilung als angenommen. Abweichungen von den Bestimmungen des AGB sind im Vertrag schriftlich festzuhalten.

6. Haftung des Kunden

- 6.1. Der Kunde übernimmt die Haftung für gelieferte Ware.
- 6.2. Die Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschaden, etc. ist Sache des Kunden.

Material, Lieferung und Leistungen

7. Leistungen der TW

- 7.1. Die TW liefert dem Kunden nach Bedarf und im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten Leistungen rund um die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Kommunikation und Wärme sowie Installationsarbeiten und weitere Dienstleistungen.

8. Hilfspersonal und Subunternehmer

- 8.1. Die TW kann zur Vertragserfüllung Hilfspersonal und Subunternehmer beiziehen.

9. Material

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird für Installationen handelsübliches Material verwendet.
- 9.2. Für bauseits geliefertes Material wird keine besondere Haftung übernommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistung

- 10.1. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen sofort zu prüfen und der TW allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 10.2. Unterlässt der Kunde die Prüfung der Lieferung und Leistung und die unverzügliche, schriftliche Rüge allfälliger Mängel, so gilt diese als abgenommen und genehmigt.

11. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

- 11.1. Die TW ist berechtigt, Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 11.2. Die TW haftet diesfalls nur für die Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

12. Gewährleistungspflicht für Unterlieferanten

- 12.1. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die TW die Gewährleistungspflicht lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des betreffenden Unterlieferanten.

13. Zugang

- 13.1. Der Kunde gewährt der TW den ungehinderten Zugang zu seinen Einrichtungen, Räumlichkeiten.

14. Sicherheitsvorschriften / Montage

- 14.1. Hat die TW Installationen oder sonstige Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat er die TW über die Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die notwendigen Schutzvorschriften zu empfehlen.
- 14.2. Installationen der TW werden nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instandgehalten und kontrolliert. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Normen der electrosuisse wie auch des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), die technischen Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI), Vorschriften über elektrische Anlagen sowie Anlagen der Gas- und Wasserversorgung gemäss den massgeblichen Bundesgesetzen, Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), EKAS-Richtlinien, VSE-Richtlinien sowie die SUVA- Vorschriften.

15. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 15.1. Für die Qualität der Leistungserbringung der TW kann die Mitwirkung des Kunden von entscheidender Bedeutung sein. Der Kunde informiert die TW über Umstände, die für die Leistungserbringung wichtig sind. Dazu zählen insbesondere alle den Leistungsbezug beeinflussenden Umstände sowie der Sicherheit dienlichen Auskünfte, Unregelmässigkeiten und Störungen an Anlagen, bevorstehende Eigentumsübertragungen an von TW versorgten Grundstücke.
- 15.2. Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in den Einzelverträgen festgehalten.

16. Angebot

- 16.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Offerten während 90 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig

17. Lieferfristen / Termine

- 17.1. Die Lieferfristen werden in den Einzelverträgen festgehalten. Die Lieferfristen sind Richttermine. Verspätete Lieferungen ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart worden ist.
- 17.2. Wenn Lieferfristen infolge unvorhergesehener Hindernisse (Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, höherer Gewalt, etc.) nicht eingehalten werden können, berechtigt dies nicht zur Aufhebung des Vertrages oder zur Geltendmachung von Schadenersatz.

- 17.3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Fertigstellungstermine gilt unter der Bedingungen, dass der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten den rechtzeitigen Montagebeginn gestatten und/oder keine mangelhaften oder ausbleibenden Lieferanten zugesprochene Arbeiten vorliegen und/oder der Kunde die zur Ausführung des Auftrags nötigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich korrekt zustellt.

Gewährleistung und Haftung

18. Grundsatz

- 18.1. Der Kunde ist bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüchen gegenüber der TW verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden.
- 18.2. Ohne unverzügliche Meldung von Schäden wird der Verzicht auf die Leistung der TW aus der geltend gemachten Gewährleistung oder Haftung angenommen.
- 18.3. Der Kunde ist gehalten, alle ihm zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung und Auswirkung von Schäden so gering wie möglich zu halten. Die TW schliesst die Haftung für Folgeschäden aus, die durch den Kunden mangels zumutbarer Schadensbegrenzungsmaßnahmen verursacht werden.

19. Gewährleistung

- 19.1. Falls im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, haftet die TW für bewegliche Sachen während 2 und für unbewegliche Sachen während 5 Jahren für Mängel.
- 19.2. Mängel, die auf fehlerhaftes Material, auf die Fabrikation oder die Montage zurückzuführen sind, werden von der TW während der Gewährleistungsfrist nachgebessert. Bei Montage des Materials ohne Lieferung beschränkt sich die Garantiepflicht auf die Montage.
- 19.3. Nicht unter die Gewährleistungspflicht fallen:
 - Bestandteile, die normalem Verschleiss unterliegen;
 - Schäden, die infolge Feuchtigkeit, Überhitzung oder unrichtiger und unsorgfältiger Bedienung auftreten;
 - Reparaturarbeiten, die ohne Genehmigung der TW durch den Besteller oder durch Drittpersonen während der Garantiezeit ausgeführt werden.
- 19.4. Barrückbehalte sind als Sicherheit für die Gewährleistungsverpflichtung nicht gestattet. An deren Stelle tritt eine Bank- oder Versicherungsgarantie, sofern der Bauherr dies verlangt und die Auftragssumme CHF 50'000 übersteigt (nach SIA-Norm 118 10% bis CHF 500'000, 5% ab CHF 500'000).

20. Haftung

- 20.1. Die Haftung der TW ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101 OR (SR 220) dies zulassen. Die TW haftet insbesondere nicht für:
 - Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder Anlage oder als Folge des nicht gewährleisteten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
 - Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung von Daten und/oder anormale Betriebsbedingungen o.ä. zurückzuführen sind;
 - Schäden die durch höhere Gewalt, Streiks, Strom-, Gas- oder Wasserausfällen, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
 - Den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden;

- Schäden an Installationen, Geräten, Materialien, etc., welche bei intaktem Zustand des beschädigten Objekts nicht aufgetreten wären.

20.2. Für verdeckte Materialmängel haftet die TW nach OR, sofern das Material durch die TW geliefert wurde.

20.3. Die TW haftet nicht für indirekte Schäden oder Verzugsfolgen sowie Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Erträgen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten und Kosten für Ersatzbeschaffungen.

21. Höhere Gewalt

21.1. Die Parteien haften dann nicht für die Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen, wenn diese auf durch die Parteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind, die Partei dies unverzüglich anzeigt und sie alle angemessenen Anstrengungen zur Auftrags- bzw. Vertragserfüllung unternimmt.

21.2. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vereinbarten Zahlungen nachzukommen, wenn die TW ordnungsgemäss ihre Leistungen erbracht hat.

22. Haftung des Kunden

22.1. Der Kunde ist nach Vertrag und Gesetz für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen der TW ungeachtet der Schadensverursachung haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer.

Geheimhaltung und Datenschutz

23. Grundsatz

23.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

23.2. Der Kunde verpflichtet sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der TW zu nutzen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.

23.3. Die Verarbeitung von Daten erfolgt beidseits unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sowie anderer massgeblicher Bundesgesetze.

24. Dauer und Vorbehalt

24.1. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und besteht bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

24.2. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie Informationen, welche nachweislich von Dritten rechtmässig eingegangen sind, die allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt wurden.

Schlussbestimmungen

25. Abtretungsbestimmungen

25.1. Der Kunde kann Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der TW an Dritte übertragen oder abtreten. Die TW kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

26. Eigentumsvorbehalt

26.1. Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der TW.

27. Zahlungsbedingungen / Verrechnung

27.1. Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto;

- Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt;
- Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen oder von der TW nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen;
- Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5% berechnet.

27.2. Es kann eine Auftragspauschale verrechnet werden. Die Preise sind im jeweils gültigen Dokument mit der Bezeichnung «Verrechnungsansätze» ersichtlich. Fahrten von der Arbeitsstelle zu Verpflegungs- und Übernachtungsstätten sind unvergütet. Die effektive Reisezeit wird nach Regieansätzen verrechnet.

27.2. Es kann eine Auftragspauschale verrechnet werden. Die Preise sind im jeweils gültigen Dokument mit der Bezeichnung «Verrechnungsansätze» ersichtlich. Fahrten von der Arbeitsstelle zu Verpflegungs- und Übernachtungsstätten sind unvergütet. Die effektive Reisezeit wird nach Regieansätzen verrechnet.

28. Verrechnungsverzicht

28.1. Der Kunde erklärt gemäss Art. 126 OR den Verzicht auf die Verrechnung. Er ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der TW oder einem Dritten ohne Einwilligung der TW zu verrechnen.

29. Einstellung der Leistungen

29.1. Die TW ist berechtigt, ihre Leistungen einstweilen einzustellen, wenn:

- Der Kunde seinen auftragsgemäss vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der technischen Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel der TW gefährdet sind.
- Der Kunde hat unter diesen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Teilrückerstattung oder teilweisen Erlass von vereinbartem Entgelt.
- Das Recht der TW zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziff. 31 hiernach bleibt vorbehalten.

30. Ordentliche Kündigung

30.1. Die Kündigungsbestimmungen werden in den Einzelverträgen geregelt.

30.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

31. Ausserordentliche Kündigung

31.1. Die TW hat das Recht, Dienstleistungsverträge fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen, bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn:

- Über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird;
- andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen oder
- der Kunde gesetzliche und/oder vertragliche Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzbestimmungen verletzt.

32. Folgen der Kündigung

32.1. Der Kunde ist verpflichtet, nach der Kündigung der TW den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte entfernen kann.

32.2. Falls irgendeine bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Dienstleistungen der TW zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist die TW nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

33. Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel

33.1. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

33.2. Sollten Bestimmungen zu einem Auftrag oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser AB unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

34. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 34.1. Anwendbar ist schweizerisches Recht, insbesondere die Verordnungen und Tarife, welche die TW betreffen.
- 34.2. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 9630 Wattwil (SG).

35. Inkrafttreten

- 35.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der thurwerke ag am 26. August 2020 genehmigt. Sie treten am 1. September 2020 in Kraft. Die jeweils gültigen AGB werden auf der Webseite der TW veröffentlicht.
- 35.2. Mit dem Inkrafttreten werden die vorgängigen AGB aufgehoben.